

# Nachrichten für Naunhof

Amthlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Telefon Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pfg. Reklamazeile 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagengebühren nach Abrechnung. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: König & Cöle in Naunhof.

Nr. 23.

Sonntag, den 25. Februar 1917.

28. Jahrgang.

## Amthliches.

Zur Ausführung der nachstehend unter \* abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 94) werden für das Königreich Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

§ 3

Um einen möglichst vollständigen Einblick in die Größe der noch vorhandenen Kartoffelbestände zu erlangen, ist es nöthig, daß die Erhebung mit der größten Genauigkeit durchzuführen wird. Den Zählern ist einzuschärfen, daß sie bei der Verrichtung der Zählarbeiten keine Anzeigepflichten übersehen und beim Einschleusen alle ausgegebenen Zählpapiere wieder einholen.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln. Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte sind aber nur dann anzugeben, wenn sie mehr als 20 Pfund betragen. Die Kartoffelbestände, die sich in Zentren befinden, sind in Zentren anzugeben. Die übrigen in Zentren und Pfund. Der Zähler hat sich beim Einschleusen der Zählpapiere zu vergewissern, ob die Vorräte auch in der vorgeschriebenen Gewichtseinheit eingetragen und die Erhebungsvorbereitungen dem Anzeigepflichtigen unterschrieben sind. Fehlt die Unterschrift, so ist sie noch einzuholen.

In den bezirklichen Städten ist es zulässig, daß den Hausbesitzern oder ihren Vertretern von dem Stadtrat die Verteilung und das Einschleusen der Zählpapiere in ihren Hausgrundstücken übertragen wird.

§ 4

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden auch für die selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Zähler sind anzuweisen, daß sie beim Verteilen und Einschleusen der Zählpapiere den selbständigen Gutsbezirk nicht übersehen. Die Erhebung erfolgt durch Einzelanzeigen (Vordruck 1). Außerdem kommen noch Ortslisten (Vordruck 2) und eine Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck 3) zur Verwendung.

In die Ortslisten sind von den Gemeindebehörden die Angaben aus den Einzelanzeigen zu übertragen und die Einträge der Spalten 3 bis 13 zu einer Gemeindefamme aufzurechnen.

§ 5

Die Drucklöcher für die Erhebung werden den Kommunalverbänden zusätzlich mit dieser Verordnung zur Verteilung an die Gemeinden rechtskräftig vom Statistischen Landesamt übersandt werden. Die Gemeindebehörden haben den Vordruck 1 so zu verteilen, daß er spätestens am 28. Februar 1917 in den Händen sämtlicher Anzeigepflichtigen ist.

Die Vornahme dieser Erhebung ist in ordnungsgemäßer Weise bekanntzugeben.

§ 6

Die Gemeindebehörde hat über den Gesamtbestand in Spalte 3 der Ortsliste (Gemeindefamme) dem Kommunalverband auf dringlichem Wege oder durch Boten bis zum 4. März 1917 Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben dann das Weitere gemäß Absatz 2 des § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu veranlassen. Von den Gemeindebehörden sind die eingeschickten Anzeigen und die ausgefüllten Ortslisten bis 7. März 1917 an den Kommunalverband einzureichen.

§ 7

Die Kommunalverbände haben an der Hand der von den Gemeinden eingeschickten Einzelanzeigen bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Kartoffelbestände vorzunehmen zu lassen; hierüber ergibt besondere Dienstweisung an die Kommunalverbände.

Bei der Feststellung der noch vorhandenen Vorräte können die Nutzleistungen über den Rauminhalt und die Höhenverhältnisse der Kartoffelhäufen in Mieten und Kellern einen gewissen Anhalt bieten, die in der Verordnung vom 16. September 1916 (Sächsisches Staatsgesetz vom 20. September 1916) über die Erhebung der Kartoffelernte voranschrieben worden sind.

Wohi bis 15. März 1917 eine reichliche Nachprüfung der Kartoffelbestände nicht ermittelbar, so muß doch darauf entwerfender Wert gelegt werden, daß sie in möglichst weitem Umfange erfolgt. Es sind bei den Anzeigepflichtigen nicht nur die gesamten Vorräte als solche nachzuprüfen, sondern es ist dabei auch zu unterscheiden, ob sie für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, ob es sich um einen oder veräußerten Saatgut handelt oder ob die Vorräte zur menschlichen Ernährung unangeeignet sind.

Das auf Grund der Nachprüfung berichtete und zusammengefaßte Ergebnis der Erhebung der Kartoffelbestände ist dem Landesstatistikamt von den Kommunalverbänden bis zum 18. März 1917 mit Vordruck 3 in 3 Exemplaren anzugeben; beizufügen ist ferner eine Abschrift der 1. Seite dieses Vordrucks.

Näherdem haben die Kommunalverbände die Anzeigen und Ortslisten zur weiteren Bearbeitung an das Statistische Landesamt bis zum 19. März 1917 einzuschicken.

Dresden, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.** Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzugeben, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verwalte hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben. Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Reichs-Vollbringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5.

Die Herstellung und Verteilung der Drucklöcher erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Verteilung der Drucklöcher entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstet.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einmehmen. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtbestand unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverband, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- und Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverband zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 10. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder sonstige Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtete Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortslisten geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelbestände bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstet.

§ 8.

Die zuständigen Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 7 beauftragten Personen sind den zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelbestände zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Häuser und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschriften im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Häuser verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verfangen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften in § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Sellierich.

## Geflügel-Verkauf.

In der Geflügelhandlung von Ströcker, Dörfstraße 2 wird von heute ab der letzte Posten **gestrorene Holländer Enten** und **gestrorene Holländer Hühner** zu ermäßigtem Preise verkauft.

Naunhof, am 24. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

## Butter-Verkauf.

Die Butter für die Zeit vom 26. Februar bis 4. März 1917 wird

Montag, den 26. Februar 1917

bei

Minna Schirach, Bahnhofstraße 18,  
Anna Haase, Langestraße 9,  
Bertha Wiegner, Langestraße 54

verkauft.

Abgegeben wird auf jede Speisefettkarte 1/2 Pfund Butter und Margarine. Da die Butter nicht ausreicht, sind in der Regel 2 Teile Butter und 1 Teil Margarine zu entnehmen. Es kostet 1 Pfund Butter 2 Mk. 55 Pfg. und 1 Pfund Margarine 2 Mk.

Die Verbraucher haben von den drei genannten Verkaufsstellen diejenige Verkaufsstelle zu wählen, bei der sie bisher die Butter entnahmen.

Naunhof, am 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

## Sitzungsbericht.

In der gestrigen 4. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Der diesjährige Frühjahrs-Markt soll abgehalten werden.

2. Von dem Eingang eines Angebotes des Herrn Dr. Anhalt in Erdmannshain, wegen Ankauf der der Stadt gehörenden Wiese in Erdmannshain nahm man Kenntnis. Von dem Verkauf der Wiese soll zunächst abgesehen werden.

3. Die Entschädigung für den Verkauf der städtischen Butter an die 3 Händler wird von 3 Mark auf 5 Mark je Zentner erhöht. Den jetzigen Milchpreis, 26 Pfg. je Liter, hält man für angemessen. Das Gesuch der hiesigen Milchzeuger um Erhöhung der Milchpreise wurde deshalb abgelehnt. Davon, daß Herr Kaufmann Vengohr hier als Revisor der Lebensmittelpreise gewonnen wurde, nahm man Kenntnis. Ferner nahm man Kenntnis, daß der Ausschuh wegen der Kartoffelverfälschung zur Zeit eine Nachprüfung der Kartoffelbestände vornimmt. Das der Stadt überwiesene Kraut soll auf die Brotkarten — je Karte 1 1/2 Pfund — zum Selbstkostenpreise verkauft werden.

4. Bezüglich der von Herrn Dr. Heyd geltend gemachten Forderung von 1400 Mk. bleibt der Stadtgemeinderat bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen.

5. Von der Einführung von Kohlenmarken nahm man Kenntnis. Außergewöhnliche Kohlenwendungen sollen nicht erfolgen.

6. In die von der Königlich Brandversicherungskammer ins Leben gerufene Kriegsversicherung soll auch der zum Heeresdienst eingezogene Herr Stadtoberordnete Scheffler mit einem Anteilsscheine über 10 Mk. einbezogen werden.

Hierauf geheime Sitzung.

Naunhof, am 24. Februar 1917.

Der Stadtgemeinderat.

## Krautverkauf.

Ein der Stadt zugewiesener Posten **Weißkraut** wird bei Frau Friedrich, Gartenstraße 4 für 12 Pfg. je Pfund bei Vorlegung der Brotkarte verkauft.

Auf jede Brotkarte (gleichviel ob für Erwachsene oder Kinder) werden 1 1/2 Pfund abgegeben. Zulasskarten bleiben unberücksichtigt.

Naunhof, am 24. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

## Polizei-Stunde.

Für die hiesigen Gast- und Schankwirtschaften ist die Polizei-Stunde von jetzt an auf 11 Uhr abends festgesetzt worden.

Naunhof, den 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

## Heizstoff-Verkauf.

Auf die Kohlenmarke 2 kann von jetzt an bei Johann Georg, Langestraße 8 ein Zentner **Bricketts** für 1 Mk. oder in der Gasanfall 1 hl **Koks** für 1 Mk. entnommen werden. Die jetzt nicht Berücksichtigten werden beim nächsten Eingang von Heizstoffen bedacht.

Naunhof, am 24. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

wei Volks-  
er melden,  
namentlich  
Städte an  
en Modade  
ich ist, von  
mühte zahl-  
er Kaffler  
befindliche  
ft. Die in  
Originale  
leisten der  
e Zeitung.  
mandieren-  
Schließung  
aufgehoben  
en Betrieb  
lassen und  
fen.  
Druckerei  
der Brand  
zahlreiche  
d da außer  
nagnte war.  
traute, daß  
hunden" im  
nahm dieser  
Rund und  
er Barbier  
pfer: "Zu  
er hält." —  
t das Bier  
s Margens  
verborgen.  
gewaltigen  
cht bei der  
n. bedt die  
n. Raum  
Sepp ganz  
b grad gan-  
land!" —  
nen Freund  
verprügelt  
ziehung zu  
a der Ber-  
er man zu  
qua in der  
ügel kriegt  
a aussteilt  
u. andere  
n. Sollte es  
amleise mit  
ulleute hen-  
n kaum ge-  
nn die Ver-  
e jeder Ein-  
n. A. B.  
f. 12 Hbr:  
enter.  
a". Com-  
shaus".  
en.  
er.  
rlande!  
enthall  
nung  
Wohn- und  
für 1. Apr.  
L. S. 100  
sucht  
immer  
g möglichst  
r. M. M.  
n, Kinder-  
berpulte,  
sfahrer,  
15 Nr. Tragroll  
anorama.  
ätzen!  
k.  
d.  
Eule.